

BEBAUUNGSPLAN Nr. 25

„WOLFGASSE“

Für das Gebiet zwischen Lessingstraße,
Ostberger Str., Nordwall u. Wittekindstraße

AUFHEBUNG DIESER TEILES DER BAUSTUFENORDNUNG

Bestehend aus 1 Blatt
Ausfertigung
Maßstab 1:500

Zeichenerklärung

- BESTAND UND PLANUNGEN**
- vorhandene Wohngebäude
 - Nebengebäude
 - geplante Gebäude
 - vorh. Flurstücksgrenzen
 - gepl. Flurstücksgrenzen
 - Flurgrenze
 - Höhenlinien
 - Schutz- und Regenwasserkonäle
 - Öffentlicher Parkplatz
 - Kinderspielfeld

II. FESTSETZUNGEN

Grenzen und Begrenzungslinien

(§ 9 (1) Nr. 16 BBAUG. u. §§ 22 u. 23 BauVO)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 (5) BBAUG.)

Baugebietsgrenze (§ 16 (4) BBAUG.)

Baulinie

Baugrenze

Begrenzungslinie

Art der baulichen Nutzung

(§ 1 (1-3) BauVO)

allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauVO)

Mischgebiet (§ 6 BauVO)

Maß der baulichen Nutzung

(§ 5 (2) Nr. 1 u. § 9 (1) Nr. 1a BBAUG. sowie §§ 16 u. 17 BauVO)

abwiegend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse

Höchstmaß der zulässigen Zahl der Vollgeschosse

Grundflächenzahl Höchstmaß der zulässigen

Geschosflächenzahl Nutzung nach § 17 BauVO

Baumassenzahl

Bauweise, Stellung und äußere Gestaltung

nach § 9 Abs. 2 BBAUG. § 4 der 1. DVO zum

BBAUG. § 103 BauVO

Satteldach

Flachdach

Hauptfirstrichtung

Dachneigung

Flächen

Vorkerflächen (öffentlich) § 9 (1) Nr. 3 BBAUG.

nicht überbaubare Grundstücksfläche zur Anpflanzung

nach § 9 (1) Nr. 15 und 16 BBAUG.

Flächen für Stellplätze und Oasen § 9 (1) Nr. 1a BBAUG.

Flächen für Gemeinschaftsstellplätze nach § 9 (1) Nr. 12

Fläche für den Gemeinbedarf

Begrenzung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zur Anpflanzung

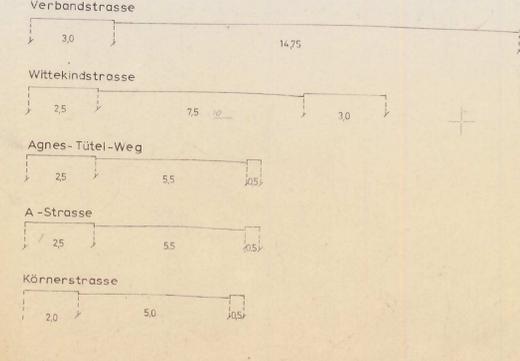
Aufgabene Festsetzungen

Wohngebiet nach Baustufenordnung

Baugebietsgrenze



Strassen - Querschnitte M:1:100



Zur Mittele Schwerte Teil des Bebauungsplanes...
L.S. gez. Stein
Stadtarchitekt

Dieser Teil der Baugebietsgrenze entfällt.
Schwerte, den 12.10.1966
L.S. Stadtarchitekt

Änderungen
Die in grüner Farbe dargestellten Änderungen sind gemäß Auflagen aus der Genehmigungsverfügung der LBR vom 25.9.1968 und Beitrittsbeschluss des Rates der Stadt Schwerte vom 30.1.1969 erfolgt.
Schwerte, den 30.1.1969
L.S. Stadtarchitekt

Angefertigt nach Katasterunterlagen.
Schwerte, den 1. März 1966
Das Stadtbaubeamtete
L.S. gez. Prutz
Stadtbaubeamtete

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Katasterausweis und der Örtlichkeit wird hiermit bescheinigt.
Iserlohn, den 27.4.1966
Der Oberkreisdirektor
Kataster- u. Verm.-Amt
L.S. gez. Gröwe
Kreisobervermessungsamt

Der Rat der Stadt Schwerte hat am 19.11.1966, nach § 2 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBI. 1 S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan-Entwurf aufzustellen und auf die Dauer eines Monats öffentlich auszuliegen.
Schwerte, den 19.11.1966
gez. Steinem L.S. gez. Voll
Bürgermeister Ratensmitglied

Dieser Bebauungsplan-Entwurf und die Begründung hierzu haben nach § 2 (5) des BBAUG. vom 23. Juni 1960 (BGBI. 1 S. 341) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 12.12.1966 bis einschli. 19.1.1967 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.
Schwerte, den 15.1.1967
L.S. gez. Dr. Dr. Spellerberg
Stadtarchitekt

Zu diesem Plan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Stadtbezirks - des Ruhrkohlenbezirks vom 18.7.1967 Az.: S. 375/66.
Essen, den 18.7.1967
Der Verbandsdirektor
L.S. gez. Schönfeld
Verbandsbaurat

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBAUG. vom 23. Juni 1960 (BGBI. 1 S. 341) mit Verfügung vom 25.9.1968, genehmigt. Az. 10-4254 (Schwerte 25)
Schwerte, den 25.9.1968
L.S. gez. Amt
Oberregierungs- u. Baurat

Die Genehmigung des Bebauungsplanes und seine Auslegung sind gemäß § 12 BBAUG. am 14.1.1969 ortsbüchlich bekanntgemacht worden.
Schwerte, den 12.1.1969
Der Stadtarchitekt
L.S. gez. Prutz
Stadtbaubeamtete